

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 06.08.2008

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes
und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**G e s e t z**
zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes
und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „ist oder die Eintragungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt“ durch die Worte „oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 berechtigt ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „eingetragen“ die Worte „oder hierzu nach § 2 berechtigt“ eingefügt.
3. In § 1 a Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 7“ ersetzt.
4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auswärtige Architektinnen und Architekten, auswärtige Gesellschaften

(1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Architektin oder Architekt erbringt oder als angestellte Architektin oder angestellter Architekt tätig wird (auswärtige Architektin oder auswärtiger Architekt), darf eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, nur führen, wenn sie oder er

1. in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen ist (Absatz 3),
2. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - a) zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist,
 - b) für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
 - c) die Meldepflicht nach Absatz 2 erfüllt hat.

²Satz 1 Nr. 3 Buchst. a findet keine Anwendung auf angestellte Architektinnen und Architekten. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung einer Dienstleistung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität beurteilt. ⁴Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug

auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) ¹Auswärtige Architektinnen und Architekten, die Staatsangehörige eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder Absatz 1 Satz 4 genannten Staates sind, in einem dieser Staaten niedergelassen sind und weder unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 noch unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung in Niedersachsen unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 der Architektenkammer vorher schriftlich zu melden. ²Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. ³Bei der erstmaligen Meldung und im Fall einer wesentlichen Änderung gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Architektin oder der Architekt im Niederlassungsstaat rechtmäßig als Architektin oder Architekt niedergelassen und die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis und
4. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

⁴Wer als angestellte Architektin oder als angestellter Architekt tätig wird, hat die Bescheinigung nach Satz 3 Nr. 2 nicht vorzulegen.

(3) ¹Eine auswärtige Architektin oder ein auswärtiger Architekt wird in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen

1. von Amtes wegen, wenn sie oder er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4, erfüllt, oder
2. auf Antrag, wenn sie oder er die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 bis 11 erfüllt oder nach dem Recht eines anderen Staates das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten hat.

²§ 4 Abs. 15 gilt entsprechend. ³Die Eintragung in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten unterbleibt, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die auswärtige Architektin oder der auswärtige Architekt nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ⁴Die Eintragung in die Liste ist zu streichen, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 vorliegt oder
2. der Beruf nicht mehr unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 in Niedersachsen ausgeübt wird.

⁵§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Architektenkammer kann das Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder die auswärtige Architektin oder der auswärtige Architekt nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ²Auswärtigen Architektinnen und Architekten, die Staatsangehörige weder eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Staates noch eines gleichgestellten Drittstaates (Absatz 1 Satz 4) sind, kann die Architektenkammer das Führen der Berufsbezeichnung auch untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(5) ¹Auswärtige Architektinnen und Architekten dürfen die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ oder einem ähnlichen Zusatz führen, wenn sie mit dem Zusatz in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen oder nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen des Zusatzes berechtigt sind. ²§ 4 Abs. 12 Sätze 2 bis 6 und Abs. 13 bis 15 gilt entsprechend. ³Die Eintragung des Zusatzes ist zu streichen, wenn die

Voraussetzungen des § 4 Abs. 12 Satz 2 nicht mehr vorliegen oder eine Berufshaftpflichtversicherung entgegen § 4 Abs. 13 nicht aufrecht erhalten wird. ⁴Die Architektenkammer kann das Führen des Zusatzes untersagen, wenn die Voraussetzungen für eine Streichung nach Satz 3 vorliegen.

(6) Auswärtige Architektinnen und Architekten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 1 Satz 4 haben anstelle des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung die Architektenkammer über die Einzelheiten zu ihrem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren.

(7) ¹Eine Gesellschaft, die weder in die Gesellschaftsliste noch in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist (auswärtige Gesellschaft), darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma eine in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, führen, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen. ²Die Architektenkammer kann einer auswärtigen Gesellschaft das Führen der Berufsbezeichnung untersagen, wenn diese auf Verlangen nicht nachweist, dass

1. die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt ist und
2. sie die Voraussetzungen nach § 4 a Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 7 erfüllt.

³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Gesamtdauer der Ausbildung“ durch das Wort „Regelstudienzeit“ ersetzt.
- b) Die Absätze 5 bis 10 werden durch die folgenden Absätze 5 bis 15 ersetzt:

„(5) ¹Die Studienvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt auch, wer eine an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung abgeschlossene Ausbildung nachweist, wenn der Ausbildungsstand gleichwertig ist. ²In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge und die erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. ³Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind in der Fachrichtung Architektur gleichwertig die nach den Artikeln 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie Ausbildungsnachweise nach Artikel 23 Abs. 3 bis 5 und Artikel 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(6) Die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 besitzt auch, wer eine entsprechende mindestens siebenjährige berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten oder eines Architekturbüros der Fachrichtung, für die die Eintragung begehrt wird, ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und von Unterlagen entsprechend Absatz 4 Satz 3 sowie durch eine Leistungsprüfung nachweist, die in ihren Anforderungen mindestens den Anforderungen an den Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht.

(7) ¹In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 auch, wer

1. als Staatsangehöriger eines in Absatz 5 Satz 3 genannten Staates unter Artikel 10 Buchst. b, c, d oder g der Richtlinie 2005/36/EG fällt, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 3 oder des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, wobei Ausbildungsnachweise, Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen und Berufsqua-

lifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt sind, oder

2. sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten oder eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines in Absatz 5 Satz 3 genannten Staates nachweist.

²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(8) ¹In der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung besitzt die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 auch, wer als Staatsangehöriger eines in Absatz 5 Satz 3 genannten Staates

1. einen in einem dieser Staaten ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt, oder
2. den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang vollzeitleich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, wenn sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

²Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht vorliegen, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. ³Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(9) Den Nachweisen nach Absatz 8 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(10) Die Absätze 8 und 9 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(11) ¹Die Voraussetzungen nach Absatz 2 gelten auch für diejenigen als erfüllt, die bereits einmal

1. in die Architektenliste oder
2. in die entsprechende Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen,

eingetragen wurden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintragung zurückgenommen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

(12) ¹Die Eintragung in die Architektenliste wird je nach Beschäftigungsart mit dem Zusatz ‚freischaffend‘, ‚beamtet‘, ‚angestellt‘ oder ‚baugewerblich tätig‘ versehen. ²Mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt und eine Berufshaftpflichtversicherung zur

Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren nachweist, die mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreicht. ³Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ⁴Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache der Beträge nach Satz 3 begrenzt werden. ⁵Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. ⁶Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.

(13) ¹Die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 12 Sätze 2 bis 4 ist aufrechterhalten, solange die Architektin oder der Architekt mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ in die Architektenliste eingetragen ist. ²Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(14) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Architektenliste mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ wird von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 12 Sätze 2 bis 4 auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. ²Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(15) ¹Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Eintragung und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Über den Antrag auf Eintragung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 1 und der Absätze 8 bis 10 ist spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. ³Die Entscheidung ist zu begründen. ⁴Zum Nachweis der in den Absätzen 5 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie den Absätzen 8 bis 10 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bescheinigungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.“

6. § 4 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Vierfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma und das Wort „Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Worte „oder auf die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „ auf Antrag“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Befristung der Bescheinigung wird auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert.“
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Die Architektenkammer arbeitet in Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der an-

deren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie den nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Kontaktstellen eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

(5) ¹Die Architektenkammer erteilt bei Staatsangehörigen eines in Absatz 4 genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in Absatz 4 genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die für die Berufsausübung in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten notwendigen Bescheinigungen aus. ²Die Architektenkammer übermittelt Informationen nach Anhang VII Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates binnen zwei Monaten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(6) ¹Die Architektenkammer kann in Bezug auf auswärtige Architektinnen und Architekten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anfordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen. ²Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates hat die Architektenkammer über ihre Mitglieder die Informationen nach Satz 1 und Informationen über deren Zuverlässigkeit zu übermitteln. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(7) ¹Die Architektenkammer unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken können, insbesondere über berufsbezogene disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen,
2. die Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 und
3. die Rücknahme der Eintragung in die Architektenliste oder die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten nach § 6 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 5, und die Streichung der Eintragung in der Architektenliste oder in der Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1.

²Wird die Architektenkammer von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates über einen in Satz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhalts, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat über die Konsequenzen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

(8) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Architektin oder eines auswärtigen Architekten, die Staatsangehörige oder der Staatsangehöriger eines Staates nach Absatz 4 ist und in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so holt die Architektenkammer die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Auf Anforderung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates übermittelt die Architektenkammer die Informationen, die zur Durchführung eines Be-

schwerdeverfahrens wegen einer von einem Kammermitglied in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

8. § 7 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Eintragungsversagungen“ ein Komma und die Worte „Untersagungen des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 11 wird die folgende neue Nummer 12 eingefügt:

„12. Daten über Personen, die für die Erteilung von Auskünften, die Ausstellung von Bescheinigungen, die Übermittlung von Unterlagen, die Übermittlung oder Entgegennahme von Informationen oder für Unterrichtungen nach § 7 Abs. 4 bis 8 erforderlich sind,“.

cc) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

b) In Absatz 3 Halbsatz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Architektenkammer ist berechtigt,

1. Daten aus den von ihr nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen,
2. Daten aus Eintragungsanträgen und aus Meldungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3,
3. Daten betreffend die Versagung oder Streichung einer Eintragung,
4. Daten betreffend die Ahndung von Berufsvergehen und
5. Daten betreffend die Untersagung gemäß § 2 Abs. 4

an zuständige inländische Behörden und entsprechende Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in entsprechender Anwendung des § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu übermitteln und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. ²Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten richtet sich nach § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 10 wird die Verweisung „§ 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Architektenkammer legt der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung alle zwei Jahre nach dem 20. Oktober 2007 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG vor. ²Neben allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Aufgaben betreffend die Gesellschaften (§ 1 a), die auswärtigen Architektinnen und Architekten, die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Aufgaben nach Absatz 4 und § 7 Abs. 4 bis 8 und“.
10. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 7 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 12 Satz 1)“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5)“ ersetzt.
12. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Der Eintragungsausschuss entscheidet bei Eintragungen, bei der Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und bei Streichungen, mit Ausnahme der Streichungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, oder nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5, in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern mit Stimmmehrheit.“
13. In § 24 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Berufstätigkeiten“ ein Komma und die Worte „mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 4 Abs. 12 Sätze 2 bis 4,“ eingefügt.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz in der Fassung vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, S. 434) wird wie folgt geändert:

- Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
 „*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).“
- § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Führen der Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘

(1) ¹Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ darf führen, wer

- ein Studium in einem Studiengang in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einem Diplom oder einem vergleichbaren Befähigungsnachweis abgeschlossen hat,

2. im Inland
 - a) ein Studium an einer öffentlichen Ingenieurschule oder an einer ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten privaten Ingenieurschule,
 - b) eine Ausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Fach an einer staatlich anerkannten Berufsakademie oder
 - c) einen Betriebsführerlehrgang an einer staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
3. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist,
4. bis zum 2. Oktober 1990 im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war oder
5. durch eine deutsche Behörde die Berechtigung erhalten hat, die Bezeichnung ‚Ingenieurin (grad.)‘ oder ‚Ingenieur (grad.)‘ zu führen.

²Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) ¹Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ darf auch führen, wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates

1. einen in einem dieser Staaten ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Ingenieurberufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt, oder
2. den Ingenieurberuf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, wenn sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

²Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht vorliegen, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. ³Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Ingenieurin oder Ingenieur erbringt oder als angestellte Ingenieurin oder angestellter Ingenieur tätig wird, darf eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Satz 1 auch führen, wenn sie oder er

1. nach dem Recht eines anderen Staates das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten hat, oder
2. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates
 - a) zur Ausübung des Ingenieurberufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist und
 - b) für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt hat.

²Satz 1 Nr. 2 Buchst. a findet keine Anwendung auf angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung einer Dienstleistung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität beurteilt. ⁴Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(6) ¹Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ darf auch führen, wer aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der Ingenieurkammer die Genehmigung hierzu erhalten hat. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Abschluss an der ausländischen Hochschule oder Schule dem Abschluss eines inländischen Studiums

1. an einer Hochschule in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren oder
2. einer öffentlichen Ingenieurschule oder einer ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten privaten Ingenieurschule

gleichwertig ist. ³Antragstellerinnen oder Antragstellern, die weder Staatsangehörige eines in Absatz 1 Satz Nr. 1 noch eines in Absatz 1 Satz 2 genannten Staates sind, kann die Ingenieurkammer die Genehmigung versagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(7) Eine der Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ ähnliche Bezeichnung oder eine Wortverbindung mit einer solchen oder ähnlichen Bezeichnung darf nur verwenden, wer die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 führen darf.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren nachweist, die mindestens den Deckungsumfang nach Absatz 4 Sätze 1 bis 3 umfasst.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Nr. 6 müssen Personenschäden mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. ³Es ist eine Nachhaftung des Versicherers zu vereinbaren, die mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreicht. ⁴Die Versicherung ist für die Dauer der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure aufrechtzuerhalten. ⁵Von der Verpflichtung nach Satz 4 wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „Vierfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.
5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Ingenieurin oder Ingenieur erbringt oder als angestellte Ingenieurin oder angestellter Ingenieur tätig wird, darf die Berufsbezeichnung ‚Beratende Ingenieurin‘ oder ‚Beratender Ingenieur‘, auch in den Formen nach § 3 Abs. 2, nur führen, wenn sie oder er

1. hierzu die Genehmigung der Ingenieurkammer erhalten hat,
2. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - a) zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist,
 - b) für den Fall, dass weder der Ingenieurberuf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat,
 - c) unabhängig und eigenverantwortlich im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 tätig ist und die Ingenieurkammer über die Einzelheiten ihres oder seines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert hat und
 - d) die Meldepflicht nach Absatz 2 erfüllt hat

(auswärtige Beratende Ingenieurin oder auswärtiger Beratender Ingenieur).

²Satz 1 Nr. 3 Buchst. a findet keine Anwendung auf angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung einer Dienstleistung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität beurteilt. ⁴Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 vorliegen; § 4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 und Abs. 5 gelten entsprechend. ⁵Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) ¹Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die Staatsangehörige eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder Absatz 1 Satz 5 genannten Staates sind und nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung in Niedersachsen unter der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. ²Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. ³Bei der erstmaligen Meldung und im Fall einer wesentlichen Änderung gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung darüber, dass sie oder er im Niederlassungsstaat rechtmäßig als Ingenieurin oder Ingenieur niedergelassen und die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. für den Fall, dass weder der Ingenieurberuf noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

⁴Wer als angestellte Ingenieurin oder als angestellter Ingenieur tätig wird, hat die Bescheinigung nach Satz 3 Nr. 2 nicht vorzulegen.

(3) ¹Die Ingenieurkammer kann das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, auch in den Formen nach § 3 Abs. 2, untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder die auswärtige Beratende Ingenieurin oder der auswärtige Beratende Ingenieur nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ²Auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Staatsangehörige weder eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Staates noch eines gleichgestellten Drittstaates (Absatz 1 Satz 5) sind, kann die Ingenieurkammer das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 auch untersagen, wenn die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist.“

6. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10
Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist oder
2. in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, wenn die Eintragungsvoraussetzungen in dem anderen Bundesland den Anforderungen nach Nummer 1 entsprechen.

(2) Die in die Liste nach Absatz 1 eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

(3) Wer am ... (*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens aus Artikel 6*) in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen ist, wird in die Liste nach Absatz 1 eingetragen.

(4) ¹Staatsangehörige eines in § 1 Abs.1 Nr.1 genannten Staates, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, dürfen in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser (§ 58 der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO) erbringen, wenn sie

1. in einem dieser Staaten zur Erbringung von Dienstleistungen, die den Anforderungen nach § 58 Abs. 1 und 2 NBauO entsprechen, rechtmäßig niedergelassen sind und
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.

²Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. ³§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Meldung erfolgt ist. ⁵Der Meldepflicht unterliegt nicht, wer sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat und infolgedessen dort als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser tätig werden darf.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(6) § 4 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 11

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) ¹In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist,
2. die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ führen darf und mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist oder
3. in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, wenn die Eintragungsvoraussetzungen in dem anderen Bundesland den Anforderungen der Nummer 1 oder 2 entsprechen.

(2) Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in der Liste nach Absatz 1 eingetragen sind und nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer

1. die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer,
2. den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ und
3. die Streichung der Eintragung in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland

unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Staatsangehörige eines in § 1 Abs. 1 Nr.1 genannten Staates, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, dürfen in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen, wenn sie

1. in einem dieser Staaten als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner rechtmäßig niedergelassen sind und
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.

²Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Tragwerksplanerin und Tragwerksplaner in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. ³§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 10 Abs. 4 Sätze 4 und 5 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 gelten entsprechend.“

7. § 12 wird gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 10 wird die Verweisung „§ 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Ingenieurkammer legt der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung alle zwei Jahre nach dem 20. Oktober 2007 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG vor. ²Neben allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ingenieure“ ein Komma und die Worte „die Aufgaben nach Absatz 3 und § 15 a Abs. 2 bis 6 dieses Gesetzes und nach § 58 Abs. 5 Sätze 5 und 7 und Abs. 7 NBauO“ eingefügt.

9. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit

(1) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Eintragung in die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 zu führenden Listen oder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 6 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; über den Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 3 oder 4 erfüllen, ist spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. ³Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Ingenieurkammer arbeitet in Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie den nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Kontaktstellen eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

(3) ¹Die Ingenieurkammer erteilt bei Staatsangehörigen eines in Absatz 2 genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in Absatz 2 genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die für die Berufsausübung in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten notwendigen Bescheinigungen aus. ²Die Ingenieurkammer übermittelt Informationen nach Anhang VII Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates binnen zwei Monaten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(4) ¹Die Ingenieurkammer kann in Bezug auf Ingenieurinnen oder Ingenieure oder auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder auswärtigen Beratenden Ingenieure, die als Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 2 in einem dieser Staaten niedergelassen sind, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anfordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen. ²Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates hat die Ingenieurkammer über ihre Mitglieder die Informationen nach Satz 1 und Informationen über deren Zuverlässigkeit zu übermitteln. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Die Ingenieurkammer unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken können, insbesondere über berufsbezogene disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen,
2. die Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 und
3. die Streichung der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4.

(6) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, die oder der als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Staates nach Absatz 2 in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so holt die Ingenieurkammer die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Auf Anforderung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates übermittelt die Ingenieurkammer die Informationen, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer von einem Kammermitglied in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat erbrachten Dienstleistung erforderlich sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

10. In § 28 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 4)“ ersetzt.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. sich im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 5 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3, zu versichern,“.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit sie ihren Beruf in Niedersachsen ausüben, mit der Maßgabe, dass bei Staatsangehörigen der in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5 genannten Staaten die Information über den Versicherungsschutz (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) genügt.“
12. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2, 3, 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

„*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S.12) und
 - der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S.22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).“
2. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme darf als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser nur bestellt werden, wer

 1. die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ führen darf,
 2. in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist,
 3. in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragen ist,
 4. die Anforderungen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes erfüllt,
 5. die Berufsbezeichnung ‚Innenarchitektin‘ oder ‚Innenarchitekt‘ führen darf, für die mit der Gestaltung von Innenräumen verbundenen genehmigungsbedürftigen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder
 6. die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, danach mindestens zwei Jahre in einer dieser Fachrichtungen praktisch tätig gewesen und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - d) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, dürfen zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Baumaßnahmen bestellt werden, wenn sie

 1. in einem dieser Staaten zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen, die den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechen, rechtmäßig niedergelassen sind und
 2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.

²Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. ³Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. ⁴Bei der erstmaligen Meldung und im Fall einer wesentlichen Änderung gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass sie oder er im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit im Sinne des Absatzes 4 niedergelassen und die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. für den Fall, dass weder die in Nummer 2 genannte Tätigkeit noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

⁵Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Meldung erfolgt ist. ⁶Der Meldepflicht unterliegt nicht, wer sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat und infolgedessen dort als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser tätig werden darf. ⁷Die Ingenieurkammer kann das Tätigwerden als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser untersagen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 6 nicht erfüllt sind.

(6) ¹Für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Baumaßnahmen darf als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser auch bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 1 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung für ein in Absatz 4 Satz 1 genanntes Handwerk erfüllt. ²Ferner können als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Baumaßnahmen auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestellt werden, die in einem dieser Staaten einen Ausbildungsnachweis erworben haben, der aufgrund einer nach § 60 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassenen Verordnung als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit oder der Anerkennung beruflicher Qualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil und in Nummer 2 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. § 69 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt und die Worte „und ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichert ist“ werden gestrichen.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. die Nachweise über die Standsicherheit von einer Person erstellt sind, die in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen oder nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes berechtigt ist,“.
- c) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.

4. § 75 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Nachweise über die Standsicherheit müssen von einer Person erstellt sein, die in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen oder nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes berechtigt ist.“

- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.
5. In § 79 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 oder 5“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben“

Das Gesetz über die Gründung des „Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben“ vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über das Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben‘ mit Sitz in Hannover wird als ‚Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik‘ (Institut) fortgeführt. ²Das Institut hat Dienstherrnfähigkeit.“

3. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB)“ durch die Worte „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 3 wird die Abkürzung „NLfB“ durch die Worte „Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr“ durch das Wort „Fachministeriums“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 wird die Abkürzung „NLfB“ durch die Worte „Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.
8. In § 8 wird die Abkürzung „NLfB“ durch die Worte „Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.

Artikel 5

Übergangsregelung

Für Berufshaftpflichtversicherungen, die vor dem 1. Januar 2008 aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Niedersächsischen Architektengesetz oder im Niedersächsischen Ingenieurgesetz abgeschlossen worden sind, sind § 4 Abs. 7 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, aber nicht über den 31. Dezember 2008 hinaus.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (*Einsetzen: Datum, Tag nach Verkündung*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Änderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen machen eine Anpassung einzelner Bestimmungen des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG), des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) und der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Der Gesetzentwurf zu den Artikeln 1 bis 3 dient insoweit im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3) - nachfolgend: Berufsqualifikationsrichtlinie -.

Artikel 4 des Entwurfs regelt die Änderung des Namens des Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben.

Artikel 5 enthält eine Übergangsregelung, Artikel 6 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Die Berufsqualifikationsrichtlinie hat u. a. zwei im Niedersächsischen Architektengesetz und im Niedersächsischen Ingenieurgesetz umgesetzte gemeinschaftsrechtliche Rechtsakte mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 ersetzt, nämlich die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und die Richtlinie 85/384/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr.

Gegenüber den bisherigen Rechtsakten vereinheitlicht die Berufsqualifikationsrichtlinie im Rahmen der Niederlassungsfreiheit weitergehend die Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 267) - nachfolgend: EWR-Vertragsstaat oder EWR-Vertragsstaaten - sowie in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen und enthält detaillierte Vorschriften zur erleichterten Erbringung von Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten. Ferner enthält die Berufsqualifikationsrichtlinie neue Vorschriften der obligatorischen grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit. Die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten haben untereinander und mit den nach Artikel 57 der Richtlinie eingerichteten nationalen Kontaktstellen eng zusammenzuarbeiten. Bei Beschwerden von Dienstleistungsempfängern gegen Dienstleister aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten sieht die Richtlinie einen speziellen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden im Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaat und eine Unterrichtung der Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung der Beschwerde vor.

Die Umsetzungsfrist der Berufsqualifikationsrichtlinie endete am 20. Oktober 2007.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Umsetzung des Europäischen Gemeinschaftsrechts erfordert gesetzliche Regelungen im Landesrecht. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung
Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf den ländlichen Raum oder die Landesentwicklung.
- IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern
Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen.
- V. Auswirkungen auf Familien
Auswirkungen des Entwurfs auf Familien bestehen nicht.
- VI. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen
Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen.
- VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen
Belastende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes ergeben sich aufgrund des Gesetzesentwurfs nicht.

Bei den für den Vollzug des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes jeweils zuständigen Kammern, der Architektenkammer Niedersachsen (nachfolgend: Architektenkammer) und der Ingenieurkammer Niedersachsen (nachfolgend: Ingenieurkammer), entsteht durch die Umsetzung der in den Artikeln 8 und 56 ff. der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehenen Vorgaben der Verwaltungszusammenarbeit zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Derzeit lässt sich nicht beziffern, in welchem Maß der Aufwand zur Umsetzung der neuen Richtlinie von dem Aufwand abweicht, der bisher in Anwendung der umgesetzten Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG entsteht.
- VIII. Beteiligung von Verbänden und Organisationen
Die für das Architekten- und das Ingenieurberufsrecht maßgeblichen Verbände sowie die Architektenkammer und die Ingenieurkammer erhielten mit Schreiben vom 7. Februar 2008 Gelegenheit, sich zu dem Entwurf (Artikel 1 und 2) zu äußern.

Soweit in den eingegangenen Stellungnahmen konkreter Änderungsbedarf zum Gesetzesentwurf geltend gemacht wird, geschieht dies im Wesentlichen dadurch, dass die Verbände sich den Stellungnahmen der Architektenkammer und der Ingenieurkammer anschließen.

Die Ingenieurkammer macht u. a. geltend, die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ermögliche die Berufsqualifikationsrichtlinie nur „gelegentlich und vorübergehend“, während der Gesetzesentwurf diese Einschränkung nicht enthalte.

Die Anregung wurde aufgegriffen. Die Vorschriften zum Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure und auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie durch Auswärtige Architektinnen und Architekten enthalten nunmehr die genannte Einschränkung, die die nach dem Europäischem Gemeinschaftsrecht bestehenden unterschiedlichen Gewährleistungen bei Betätigungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit berücksichtigt (vgl. Artikel 1 Nr. 4 - § 2 Abs. 1 Satz 1 NArchTG -; Artikel 2 Nr. 2 - § 1 Abs. 5 Satz 1 NIngg - und Nr. 5 - § 8 Abs. 1 Satz 1 NIngg).
- Beide Berufskammern erachten es für erforderlich, zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14 der Berufsqualifikationsrichtlinie im Niedersächsischen Architektengesetz und im Niedersächsischen Ingenieurgesetz zu regeln. Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Da nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass allenfalls in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen eine solche Regelung Bedeutung erlangen würde, wäre der damit verbundene Aufwand und der im anschließenden Verwaltungsvollzug entstehende Aufwand nicht zu rechtfertigen. Auch andere Bundesländer sehen in den dem Niedersächsischen Architektengesetz und dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz entsprechenden Gesetzen ganz überwiegend von Ausgleichsmaßnahmen ab.

Nicht befürwortet wird die Anregung der Berufskammern, in Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie die Führung der Berufsbezeichnung in den Fällen der Dienstleistungsfreiheit nur unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats zuzulassen. Schutzgegenstand sowohl des Niedersächsischen Architektengesetzes als auch des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes sind ausschließlich die darin konkret bezeichneten (deutschsprachigen) Berufsbezeichnungen.

Von den Berufskammern darüber hinaus vorgeschlagene, nicht mit der Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie im Zusammenhang stehende Änderungen des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes wurden aus Gründen der Eilbedürftigkeit der Umsetzung des Europäischen Gemeinschaftsrechts im vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen.

Diese Anregungen betreffen:

- Anpassung der Themengebiete zu den in § 4 Abs. 3 Satz 5 NArchTG genannten Fortbildungsveranstaltungen;
- punktuelle Änderungen zur Kostentragung (§ 30 Abs. 1 NArchTG) bei berufsgerichtlich geahndeten Berufsvergehen;
- Streichung des § 7 a NArchTG (Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser);
- Klarstellung in § 4 Abs. 3 NIngG (eigenverantwortliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in selbständiger Beratung tätig werden).

Es besteht insoweit - mit Ausnahme der nachstehend genannten Änderungen zum Mindestdeckungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung - kein dringlicher Änderungsbedarf. Diese Änderungsvorschläge der Kammern werden im Rahmen der bis Ende 2009 erforderlich werdenden erneuten Anpassung der beiden Gesetze zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG mit geprüft und ggf. umgesetzt.

In den Gesetzentwurf aufgenommen wurde die von den Kammern angeregte Konkretisierung des Mindestdeckungsumfangs der im Niedersächsischen Architektengesetz und im Niedersächsischen Ingenieurgesetz angeordneten Berufshaftpflichtversicherung, nachdem zum 1. Januar 2008 eine grundlegende Umgestaltung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Kraft getreten ist. Aufgrund der Änderungen des Bundesrechts (Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007, BGBl. I S. 2631), insbesondere des nunmehrigen § 114 Abs. 1 VVG, gelten für den Mindestdeckungsumfang der im Niedersächsischen Architektengesetz und im Niedersächsischen Ingenieurgesetz angeordneten Haftpflichtversicherungen seit dem 1. Januar 2008 die bundesrechtlich bestimmten Deckungssummen. Nach § 114 Abs. 1 VVG kann aber von den für alle Haftpflichtversicherungszweige einheitlichen Deckungssummen durch Rechtsvorschrift abgewichen werden. Der bundesrechtlich geregelte Mindestdeckungsumfang übersteigt teilweise den aus Gründen des Verbraucherschutzes im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung für Architektinnen und Architekten sowie für Ingenieurinnen und Ingenieure erforderlichen Deckungsumfang, der deshalb durch landesrechtliche Rechtsvorschriften den Erfordernissen im Architekten- und Ingenieurberufsrecht angepasst wird; siehe dazu Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 12 NArchTG) und zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4 NIngG).

IX. Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde mit Schreiben vom 7. Februar 2008 angehört; eine Stellungnahme des Landesbeauftragten liegt nicht vor.

X. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Für die Änderungen der bauordnungsrechtlichen Regelungen in Artikel 2 Nr. 6 (§§ 10 und 11 NIngG) und des Artikels 3 (Niedersächsische Bauordnung) ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zuständig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes):

Die Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie im Niedersächsischen Architektengesetz erfolgt in Anlehnung an die Vorschläge des von der Bauministerkonferenz fortgeschriebenen Musterarchitektengesetzes (MArchTG). Paragraphen ohne Bezeichnung eines Gesetzes beziehen sich auf das Niedersächsische Architektengesetz.

Zu Nummer 1 (Fußnote zur Gesetzesüberschrift):

Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes wird aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 1 Geschützte Bezeichnungen):

Die Verweisung in § 1 Abs. 1 auf § 2 enthält eine sprachliche Änderung infolge des geänderten Aufbaus jener Vorschrift.

Mit dem in Absatz 3 hinzugefügten Satzteil wird die Grundnorm des § 1 dahingehend ergänzt, dass auch auswärtigen Architektinnen und Architekten das Führen des Zusatzes „freischaffend“ unter den in § 2 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ermöglicht ist; derzeit erschließt sich diese Berechtigung erst aus § 2 Abs. 3.

Zu Nummer 3 (§ 1 a Führen einer Berufsbezeichnung im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft):

Die neue Verweisung beinhaltet eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 2 Abs. 7.

Zu Nummer 4 (§ 2 Auswärtige Architektinnen und Architekten, auswärtige Gesellschaften):

Zu Absatz 1:

Satz 1 knüpft bei der Definition auswärtiger Architektinnen oder Architekten an die Herkunft der Personen aus einem anderen Staat und an die Absicht der betreffenden Personen an, in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Architektin oder Architekt zu erbringen, d. h. im Rahmen selbständiger Tätigkeit als Architektin oder Architekt eine in § 1 Abs. 1 geschützte Berufsbezeichnung zu führen oder die Berufsbezeichnung im Rahmen einer Beschäftigung als angestellte Architektinnen und Architekten zu führen, wenn der Wohnsitz im Ausland besteht; in Bezug auf angestellte Berufsangehörige wird Artikel 2 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt, der die Geltung der Richtlinie auch für abhängig Beschäftigte bestimmt.

Satz 1 Nr. 1 ermöglicht das Führen einer geschützten Berufsbezeichnung aufgrund einer Eintragung in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten nach Absatz 3.

Satz 1 Nr. 2 berechtigt auswärtige Architektinnen oder Architekten zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, wenn sie hierzu nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt sind. Die derzeitige zusätzliche Voraussetzung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 (Innehabung einer in einem anderen Bundesland erteilten Bescheinigung) entfällt, zumal im Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie der EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat, in dem die Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich erbracht werden soll - nachfolgend: EU/EWR-Aufnahmestaat -, außer der Erfüllung der in Artikel 7 der Richtlinie genannten Meldevoraussetzungen und der Vorlage dort genannter Nachweise keine weitergehenden Anforderungen an Dienstleisterinnen und Dienstleister stellen darf; weitergehende Reglementierungen, wie die Erteilung oder Innehabung zusätzlicher Bescheinigungen als Voraussetzung zum Führen der Berufsbezeichnung, sind hier nach nicht mehr zulässig.

Nummer 3 setzt begünstigende Sonderregelungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger und für Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaats um, die in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat als Architektinnen oder Architekten niedergelassen sind (Buchstabe a) - nachfolgend: EU/EWR-Niederlassungsstaat -.

Nummer 3 Buchst. b fordert für diesen Personenkreis aufgrund der Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b der Berufsqualifikationsrichtlinie den Nachweis einer zweijährigen Berufserfahrung; der Nachweis von Berufspraxis entfällt, wenn der andere EU/EWR-Niederlassungsstaat entweder den Beruf oder die Ausbildung zu dem Beruf reglementiert.

Generell ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. c abhängig von der Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Meldepflicht.

Satz 2 nimmt angestellte auswärtige Architektinnen und Architekten von der Pflicht zur Vorlage einer Niederlassungsbescheinigung (Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) aus, da dieser Personenkreis in dem anderen EU-Mitglied- oder -Vertragsstaat, in dem sich der Wohnsitz befindet, in aller Regel nicht zur selbständigen Ausübung des Berufs niedergelassen ist.

Satz 3 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 enthaltenen Tatbestandsmerkmals „gelegentlich und vorübergehend“ in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Ob hiernach im Einzelfall ein Tätigwerden im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder eine - zur Anwendung des § 4 führende - Niederlassung in Niedersachsen vorliegt, ist gemeinschaftsrechtlich anhand der durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erfolgten Auslegung und Abgrenzung der Freiheiten nach den Artikeln 43 und 49 des EG-Vertrags zu bestimmen.

Satz 4 erstreckt die für EU-Bürgerinnen und Bürger geltenden begünstigende Regelungen des Satzes 1 Nr. 3 auf Drittstaatsangehörige und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit eine Gleichstellung ergibt - nachfolgend: begünstigte Drittstaatsangehörige und Drittstaaten -. Darüber hinaus kommen als begünstigte Drittstaatsangehörige z. B. auswärtige Architektinnen und Architekten in Betracht, denen als Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen nach der Richtlinie 2004/38/EG (ABl. EU Nr. L 289 vom 29. Juni 2004 S. 35), betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, Gleichbehandlung mit EU-Staatsangehörigen eingeräumt wurde oder auch Staatsangehörige der Schweiz aufgrund des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit der Schweiz vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit (ABl. EG L 114 vom 30. April 2002 S. 6) -nachfolgend: Abkommen EG-Schweiz -. Das Tatbestandsmerkmal „in Bezug auf Drittstaaten“ erfasst z. B. Sachverhalte von in der Schweiz niedergelassenen Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Vertragsstaats - nachfolgend: EU/EWR-Staatsangehörige -, die Dienstleistungen unter Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 in Niedersachsen erbringen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen (Privilegierungen) für Staatsangehörige aus EU/EWR-Niederlassungsstaaten und für begünstigte Drittstaatsangehörige und Drittstaaten.

Die in Absatz 2 vorgesehene Meldepflicht bei erstmaliger Erbringung von Dienstleistungen unter Führung einer nach § 1 Abs. 1 geschützten Berufsbezeichnung, die derzeit in § 2 Abs. 4 Satz 1 geregelt ist, setzt Artikel 7 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie um. Der Meldepflicht unterliegen nach Satz 1 jene Personen nicht, die bereits nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt sind. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, wird die auswärtige Architektin oder der auswärtige Architekt nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 von Amts wegen (automatisch) in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen. Das derzeit in § 2 Abs. 1 Satz 1 vorausgesetzte Antragerfordernis für die Eintragung in die Liste entfällt künftig für Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, da Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie lediglich noch automatisch erfolgende Eintragungen in Listen zulässt. Die Anordnung des Schriftformerfordernisses der Meldungen (Absatz 2 Satz 1) erfolgt in Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie.

Nach Satz 2, der Artikel 6 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie umsetzt, genügt dem Erfordernis einer rechtzeitigen Meldung auch eine unverzüglich nach Beginn der Dienstleistung nachgeholt

schriftliche Meldung, wenn wegen der Dringlichkeit der Auftragserfüllung eine vorherige Meldung des Tätigwerdens nicht möglich war.

Werden Urkunden oder Belege in einer fremden Sprache vorgelegt, kann die Architektenkammer im Hinblick auf die Amtssprache Deutsch nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 23 Abs. 1 des (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen.

Die in Satz 3 geregelte Verpflichtung zur Vorlage der in den Nummern 1 bis 4 genannten Bescheinigungen und Nachweise entspricht den Vorgaben des Artikels 7 Abs. 2 Buchst. a bis d der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Satz 4 befreit die als Angestellte tätigen Berufsangehörigen von der Pflicht zur Vorlage einer Niederlassungsbescheinigung nach Satz 3 Nr. 2.

Zu Absatz 3:

Satz 1 regelt die Eintragung in die Liste auswärtiger Architektinnen und Architekten, die künftig entweder von Amts wegen (Nummer 1) oder auf Antrag (Nummer 2) erfolgt. Bisher werden Eintragungen in die Liste gemäß § 2 Abs. 1 und 4 nur auf Antrag vorgenommen. Über die erfolgte Eintragung in die Liste erteilt die Architektenkammer künftig nach § 7 Abs. 3 Satz 1 auf Antrag eine Bescheinigung.

Auswärtige Architektinnen und Architekten werden als EU/EWR-Staatsangehörige- oder begünstigte Drittstaatsangehörige nach Nummer 1 von Amts wegen in die Liste eingetragen, wenn die berufliche Niederlassung - bei abhängig beschäftigten auswärtigen Architektinnen und Architekten der Wohnsitz - sich in einem EU/EWR-Niederlassungs- oder -wohnsitzstaat oder einem begünstigten Drittstaat befindet, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 erfüllt sind und keine die Eintragung hindernde Tatsachen im Sinne des Satzes 3 vorliegen. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie ermöglicht für den in Nummer 1 genannten Personenkreis nur automatisch erfolgende Listeneintragungen.

Nummer 2 regelt auf Antrag erfolgende Eintragung in die Liste, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, aber die Befähigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 bis 11, d. h. die für die Erfüllung der Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen, nachgewiesen sind oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie oder er das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Recht eines anderen Staates erhalten hat; derzeit regelt § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 diese Eintragungsvoraussetzungen.

Satz 2 bestimmt mit dem entsprechend anzuwendenden § 4 Abs. 15 weitere Details der Eintragungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 (Entscheidungsfrist, Begründungspflicht, usw.).

Satz 3 ermöglicht in den Fällen des Satzes 1 das Absehen von der oder die Versagung der Eintragung in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten, wenn Tatsachen vorliegen, die belegen, dass die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt. Die Eintragung kann auch versagt werden bei Vorliegen der Untersagungsmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 2.

Satz 4 ordnet die Streichung in der Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten an, wenn ein in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannter Sachverhalt bekannt wird (Nummer 1) oder wenn die Architektenkammer feststellt, dass der Beruf nicht mehr in Niedersachsen unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 ausgeübt wird (Nummer 2).

Mit der Verweisung in Nummer 1 auf § 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden zugleich zwei der derzeit in § 7 Abs. 3 Satz 3 geregelten Streichungstatbestände (Streichung auf Antrag oder aufgrund Todes der eingetragenen Person) inhaltsgleich übernommen.

Nummer 2 dient sowohl dem Datenschutz (Löschung der nach § 7 c gespeicherten, zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlichen personenbezogenen Daten) als auch der Aufrechterhaltung einer aktuellen Liste der in Niedersachsen tätigen auswärtigen Architektinnen und Architekten. Anlass zur Untersagung kann künftig auch aufgrund von Informationen bestehen, die der Architektenkammer im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach § 7 Abs. 6 Satz 1 von zuständigen Behörden des EU/EWR-Niederlassungsstaats übermittelt werden.

Satz 5 verpflichtet die Architektenkammer bei der Prüfung der Rücknahme einer Eintragungsentcheidung aufgrund der Verweisung auf § 6 Abs. 1 Satz 2 zur entsprechenden Anwendung des § 48 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Absatz 4:

Der neue Untersagungstatbestand ermöglicht der Architektenkammer die Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 im Wege pflichtgemäßen Ermessens, wenn die Berufsbezeichnung entgegen den in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen geführt wird (Satz 1) oder wenn in den Fällen des Satzes 2 keine Gegenseitigkeitsvereinbarung zum Niederlassungsstaat der auswärtigen Architektin oder des auswärtigen Architekten besteht. Bezüglich auswärtiger Gesellschaften besteht bereits eine entsprechende Befugnis der Architektenkammer aufgrund des § 2 Abs. 7 Satz 2. Das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Integrität von Personen, die eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 führen, ist bei der Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Architektinnen und Architekten nicht minder schutzwürdig als bei der Leistungserbringung durch auswärtige Gesellschaften. Die Möglichkeit der Unterbindung unberechtigten Führens der Berufsbezeichnung mittels Untersagung soll auch deshalb gegenüber auswärtigen Architektinnen und Architekten bestehen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift entspricht im Kern dem derzeitigen § 2 Absatz 3.

Satz 1 bestimmt, dass die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ geführt werden darf, wenn die auswärtige Architektin oder der auswärtige Architekt nach dem Recht eines anderen Bundeslandes hierzu oder zum Führen eines ähnlichen Zusatzes berechtigt ist; in anderen Fällen erfordert das Führen des Zusatzes die Eintragung in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten mit diesem Zusatz.

Satz 2 regelt die Voraussetzungen für die Eintragung des Zusatzes „freischaffend“; durch Verweisung auf den entsprechend geltenden § 4 Abs. 12 Sätze 2 bis 6 und Abs. 13 bis 15 gelten dieselben Voraussetzungen, die zum Führen des Zusatzes „freischaffend“ durch in Niedersachsen niedergelassene Architektinnen und Architekten bei der Eintragung in die Architektenliste einzuhalten sind. Eine Ausnahmeregelung zum grundsätzlich erforderlichen Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung besteht für den in Absatz 6 genannten Personenkreis.

Satz 3 enthält die Tatbestände, die zur obligatorischen Streichung des Zusatzes „freischaffend“ führen.

Satz 4 ermöglicht es, das Führen des Zusatzes „freischaffend“ im pflichtgemäßen Ermessen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen der Streichung nach Satz 3 vorliegen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 genannten EU/EWR-Staatsangehörigen und begünstigte Drittstaatsangehörige bei vorgesehener Führung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ von dem nach Absatz 5 grundsätzlich erforderlichen Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung frei, da Artikel 7 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie keine Anordnung einer Berufshaftpflichtversicherung ermöglicht. Nur eine Meldung der auswärtigen Architektin oder des auswärtigen Architekten darüber, ob ein Versicherungsschutz besteht oder nicht besteht, darf gefordert werden; diese Mitteilungspflicht wird in Absatz 6 verankert.

Zu Absatz 7:

Die Regelungen des Absatzes 7 zu den auswärtigen Gesellschaften ergeben sich gegenwärtig aus § 2 Abs. 5. Satz 1 bleibt unverändert. Satz 2 ändert die derzeit obligatorisch angeordnete Untersagung bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in einen Ermessenstatbestand. Erbringt eine Gesellschaft zwar die in den Nummern 1 oder 2 genannten Nachweise nicht, kündigt aber z. B. eine Änderung des Namens oder der Firma mit dem Ziel an, dass in Kürze - nach durchzuführender gesellschaftsinterner Beschlussfassung - die Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 nicht mehr im Namen oder Firma geführt werde, kann Anlass bestehen, im Rahmen der Ermessensausübung (vorübergehend) von einer Untersagung absehen.

Satz 3 verweist auf den nunmehrigen Absatz 4 Satz 2; die derzeitige Regelung des § 2 Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Nummer 5 (§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste)

Buchstabe a:

Absatz 3 Satz 2 stellt auf Anregung der Architektenkammer klar, dass sich die Mindestdauer der erforderlichen Ausbildung nach der „Regelstudienzeit“ bemisst und nicht nach der davon ggf. abweichenden individuell zurückgelegten „Gesamtdauer der Ausbildung“.

Buchstabe b:

Zu Absatz 5:

Satz 1 bestimmt die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse für die Fachrichtungen des § 3 Abs. 1 NArchTG, wenn zwar die Ausbildungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind, aber ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen wird. Die Regelung entspricht insoweit dem geltenden § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und dem Umsetzungsvorschlag des § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 MArchTG.

Satz 2 regelt die Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes.

Mit Satz 3 werden die Vorgaben des Titels III Kapitel III der Berufsqualifikationsrichtlinie zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auf der Grundlage der Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Fachrichtung Architektur umgesetzt. Die Regelung folgt dem Vorschlag des § 4 Abs. 2 Satz 2 MArchTG.

Satz 4 erstreckt die Anerkennungsvoraussetzungen des Satzes 3 auf begünstigte Drittstaatsangehörige und in Bezug auf begünstigte Drittstaaten. Hiernach kommen z. B. auch Personen in Betracht, die nach der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig Aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU Nr. L 16 vom 23. Januar 2004 S. 44) auf einzelnen Gebieten Gleichbehandlung mit EU-Bürgern genießen, ebenso der aufgrund der Richtlinie 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. EU Nr. L 289 vom 3. November 2005 S. 15) begünstigte Personenkreis. Gleiches gilt für Staatsangehörige von Drittstaaten, die die Kriterien der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erfüllen (siehe auch obige Begründung zu Nummer 4, § 2 Abs. 1).

Zu Absatz 6:

Absatz 6 übernimmt den derzeitigen Absatz 5 Satz 1 Nr. 1. Das nunmehrige Wort „Befähigung“ anstatt „Berufsbefähigung“ übernimmt den Sprachgebrauch des § 3 Abs. 2 Satz 1. Mit den neu eingefügten Worten „oder eines Architekturbüros“ wird Artikel 47 Abs. 2 Satz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt, wonach auch die unter der Aufsicht eines „Architekturbüros“ geleistete berufspraktische Tätigkeit anzuerkennen ist.

Zu Absatz 7:

Satz 1 enthält für EU/EWR-Staatsangehörige, die ihre berufliche Qualifikation außerhalb Deutschlands im Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie erworben haben, Sonderregelungen hinsichtlich der Befähigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) für die Eintragung in die Architektenliste in der Fachrichtung Architektur. Die Vorschrift ersetzt zusammen mit den neuen Absätzen 8 und 9 die derzeitigen Regelungen des § 4 Abs. 5.

Nummer 1 setzt die in der Berufsqualifikationsrichtlinie enthaltenen Vorschriften über die Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder von Berufsqualifikationen (Artikel 10 ff.) um. Diese subsidiär anwendbaren Vorschriften der Richtlinie betreffen Fallkonstellationen, in denen die Voraussetzungen des Titels III Kapitel III der Richtlinie über die Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung aus den in Artikel 10 der Richtlinie genannten besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt sind; die Nicht-

erfüllung einzelner Voraussetzungen kann aufgrund von Besonderheiten des Ausbildungsnachweises bestehen (Artikel 10 Buchst. c und g der Richtlinie), wie auch in der Ermangelung tatsächlicher und rechtmäßiger Berufspraxis (Artikel 10 Buchst. b der Richtlinie) begründet sein. Soweit die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie vorliegen, erfordert die Feststellung der Berufsbefähigung die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen gemäß Artikel 13 der Richtlinie, wozu u. a. Nachweise hinsichtlich des Berufsqualifikationsniveaus (Artikel 13 Abs. 1 und 2, jeweils Unterabsätze 2 Buchst. b der Richtlinie) gehören wie auch Berufserfahrung nachzuweisen ist, es sei denn, der Beruf oder die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers sind in dem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde - nachfolgend: Herkunftmitglied- oder -vertragsstaat - reglementiert; vgl. Artikel 13 Abs. 1 und 2, jeweils Unterabsätze 2 der Richtlinie.

Mit der Bezugnahme auf die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie werden die drei in der Richtlinie genannten Fallgruppen zur Anerkennung von Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen erfasst: Im Herkunftmitglied- oder -vertragsstaat der Architektin oder des Architekten ist eine bestimmte berufliche Qualifikation Voraussetzung für die Ausübung des Berufs (Artikel 13 Abs. 1) - Fallgruppe 1 - oder der Herkunftmitglied- oder -vertragsstaat setzt für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit keine bestimmte berufliche Qualifikation voraus und es gibt auch keine staatlich geregelte Ausbildung für die Tätigkeit (Artikel 13 Abs. 2 Unterabsätze 1 und 2) - Fallgruppe 2 - oder im Herkunftmitglied- oder -vertragsstaat ist nur die Ausbildung zum Beruf staatlich geregelt (Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 3) - Fallgruppe 3 -. In der Fallgruppe 1 bemisst sich das in Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen bescheinigte Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie bei Architektinnen und Architekten aufgrund der Regelstudienzeit des § 4 Abs. 3 nach dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie. Fallgruppe 2 erfordert grundsätzlich eine in den letzten zehn Jahren erworbene zweijährige Berufserfahrung in jenem EU-/EWR-Mitglied- oder -vertragsstaat, der den Beruf nicht reglementiert. In der Fallgruppe 3 bedarf es keiner Berufserfahrung, die reglementierte Ausbildung muss aber zumindest das Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie umfassen.

Nummer 1 setzt zudem die Regelungen des Artikels 12 der Richtlinie über die den in Artikel 11 genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellten Ausbildungsgänge und Ausbildungsnachweise oder über die den Ausbildungsnachweisen gleichgestellten Berufsqualifikationen um.

Nummer 2 übernimmt mit sprachlicher Anpassung die derzeitige Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und dient der Umsetzung des Artikels 48 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Satz 2 erstreckt den Anwendungsbereich des Satzes 1 auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise eine Gleichstellung ergibt. Dies kommt z. B. bei Personen in Betracht, die nach der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig Aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU Nr. L 16 vom 23. Januar 2004 S. 44) auf einzelnen Gebieten Gleichbehandlung mit EU-Bürgern genießen oder bei dem begünstigten Personenkreis aufgrund der Richtlinie 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. EU L 289 vom 3. November 2005 S. 15) und bei Personen im Anwendungsbereich des Abkommens EG-Schweiz.

Zu Absatz 8:

Der neue Absatz 8 enthält Sonderregelungen zur Eintragung in die Architektenliste in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung für EU/EWR-Staatsangehörige, die ihre für die Eintragung erforderliche Befähigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) außerhalb Deutschlands im Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie erworben haben.

Im Gegensatz zu der nur subsidiären Anwendbarkeit der Vorschriften der Artikel 10 ff. der Berufsqualifikationsrichtlinie bei dem Nachweis der Befähigungsvoraussetzungen der Fachrichtung Architektur (§ 4 Abs. 7) sind diese Regelungen ausschließlich anzuwenden bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

Satz 1 Nr. 1 legt in Umsetzung des Artikels 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchst. b und Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchst. b der Berufsqualifikationsrichtlinie für die genannten Fachrichtungen fest, dass die in

den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen bescheinigte Berufsqualifikation mindestens auf dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie liegen muss. Die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen gleichgestellten Nachweise bestimmt Absatz 9.

Nummer 2 setzt Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3.

Satz 3 regelt, dass auch die übrigen Voraussetzungen des Artikels 13 der Berufsqualifikationsrichtlinie, zum Beispiel die Anforderungen des Artikels 13 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchst. a und c, im Eintragungsverfahren nachzuweisen sind.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 enthält ergänzende Bestimmungen zu Absatz 8.

Nummer 1 dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie und umfasst Ausbildungsnachweise, die in nicht begünstigten Drittstaaten ausgestellt wurden.

Nummer 2 setzt Artikel 12 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Nummer 3 übernimmt die Regelungen des Artikels 12 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie über die Gleichstellung bestimmter beruflicher Qualifikationen mit Ausbildungsqualifikationen.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 bezieht Drittstaatsangehörige in den Anwendungsbereich der Absätze 8 und 9 ein, für die sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt; siehe ergänzend die Begründung zu § 4 Abs. 7 Satz 2.

Zu Absatz 11:

Die Vorschrift übernimmt mit neuer Absatznummerierung den derzeitigen § 4 Abs. 6.

Zu Absatz 12:

In dem neuen Absatz 12 werden die Vorschriften des derzeitigen § 4 Abs. 7 übernommen; gleichzeitig werden die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung aufgrund von zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes konkretisiert. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten bei einer Pflichtversicherung die in § 114 Abs. 1 VVG festgelegten Mindestversicherungssummen von 250 000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Nach dem geltenden § 4 Abs. 7 Satz 2 ist als Mindestdeckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung für mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Architektenliste einzutragende Berufsangehörige eine „ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren ...“ nachzuweisen. Mangels Bezifferung der Mindestversicherungssummen wird derzeit im Sinne des § 114 Abs. 1 VVG landesrechtlich „nichts anderes bestimmt“, so dass ohne Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes die für alle Versicherungszweige einer Pflichtversicherung bundesrechtlich festgelegten Mindestdeckungssummen für die im Niedersächsischen Architektengesetzes angeordnete Berufshaftpflichtversicherung maßgeblich blieben. Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung für Architektinnen und Architekten übersteigt der bundesrechtliche Deckungsumfang teilweise dem aus Gründen des Verbraucherschutzes gebotenen Deckungsumfang, hinsichtlich der Abdeckung von Personenschäden ist nach Erkenntnissen in der Versicherungswirtschaft ein höherer Deckungsschutz erforderlich. In den Sätzen 2 bis 4 wird der Mindestversicherungsschutz entsprechend den Erfordernissen der Berufshaftpflicht für Architektinnen und Architekten konkretisiert. Für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse enthält Artikel 5 eine Übergangsregelung.

Satz 1 bleibt gegenüber dem derzeitigen § 4 Abs. 7 Satz 1 unverändert.

Satz 2 ordnet zum einen an, dass sich der konkrete Deckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung nach dem Umfang der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren bemisst; dies bedeutet, dass der erforderliche Versicherungsschutz ggf. die Mindestdeckungssummen nach Satz 3 übersteigen muss. Zum anderen wird die bereits derzeit in § 4 a Abs. 2 Satz 1 für Gesellschaften bestehende Regelung der fünfjährigen Nachhaftung auch für Versicherungsverhältnisse

von Berufsangehörigen vorgeschrieben. Das für Verbraucherinnen und Verbraucher bestehende Risiko der Nichterfüllbarkeit eines begründeten Schadensersatzanspruchs aus dem vorhandenen Vermögen des Ersatzpflichtigen infolge eines z. B. durch Kündigung beendeten Versicherungsverhältnisses und der wegen fehlender Nachhaftungsklausel im Versicherungsvertrag nicht entfallenen Leistungspflicht des Versicherers, besteht bei Gesellschaften und bei Berufsangehörigen gleichermaßen.

Satz 3 beziffert den aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlichen, aber auch hinreichenden Mindestdeckungsumfang auf 200 000 Euro für Vermögens- und für Sachschäden und auf 1 500 000 Euro für Personenschäden unter Berücksichtigung einer von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. im Mai 2008 bei Mitgliedsversicherungsunternehmen hinsichtlich durchschnittlicher Schadenssummen und -häufigkeiten bei Haftpflichtschäden zu Architekten- und Ingenieur-Berufshaftpflichtversicherungen durchgeführten Umfrage. Der von den Berufskammern bei Sach- und Vermögensschäden vorgeschlagene Mindestbetrag von 150 000 Euro wurde seitens der Versicherungswirtschaft als geringfügig zu niedrig eingestuft.

Mit der vorgesehenen Bezifferung der Mindestdeckungssummen - gegenüber der derzeitigen Anforderung in § 4 Abs. 7 Satz 1 zum Abschluss einer „ausreichenden“ Versicherung gegen Haftpflichtgefahren - erfolgt eine im Sinne des § 114 Abs. 1 VVG abweichende Bestimmung des Deckungsumfangs durch (landesrechtliche) Rechtsvorschrift.

Satz 4 legt fest, dass der Versicherungsvertrag eine Eintrittspflicht des Versicherers bei Entstehung mehrerer Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres dergestalt beinhalten muss, dass die Gesamtleistung mindestens den zweifachen Betrag der in Satz 3 genannten Mindestversicherungssumme umfasst (sogenannte 2-fach-Deckung).

Satz 5 enthält eine sprachliche Anpassung und entspricht im Übrigen zusammen mit Satz 6 dem derzeitigen § 4 Abs. 7 Sätze 3 und 4.

Zu Absatz 13:

Satz 1 beinhaltet eine Folgeänderung hinsichtlich der Verweisung. Im Übrigen wird der geltende § 4 Abs. 8 unverändert übernommen.

Zu Absatz 14:

Satz 1 enthält eine Folgeänderung hinsichtlich der Verweisung auf den neuen Absatz 12; im Übrigen entspricht die Vorschrift dem derzeitigen § 4 Abs. 9.

Zu Absatz 15:

Satz 1 setzt Artikel 51 Abs. 1 Halbsatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Satz 2 Halbsatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 51 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 dieser Richtlinie. Mit Halbsatz 2 wird die Verlängerungsmöglichkeit der Entscheidungsfrist nach Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie für die in Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und in den Absätzen 8 bis 10 geregelten, unter Titel II Kapitel 1 (Artikel 10 ff.) der Richtlinie fallenden Entscheidungen umgesetzt.

Satz 3 berücksichtigt die in Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie angeordnete generelle Begründungspflicht der in Verfahren der Anerkennung von Berufsqualifikationen ergehenden Entscheidungen.

Satz 4 Halbsatz 1 bestimmt in Umsetzung des Artikels 50 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie, welche Unterlagen und Bescheinigungen in den Eintragungsverfahren der automatischen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Absatz 5 (Sätze 3 und 4) und nach der Allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gemäß Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und den Absätzen 8 bis 10 zum Nachweis der jeweiligen Voraussetzungen gefordert werden dürfen.

Halbsatz 2 setzt Artikel 50 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Zu Nummer 6 (§ 4 a Voraussetzungen für die Eintragung in die Gesellschaftsliste, Sonderregelungen für Gesellschaften):

In Absatz 2 Satz 2 wird der bei Gesellschaften derzeit in Höhe von 250 000 Euro bezifferte Mindestdeckungsumfang für Sach- und Vermögensschäden der bei Einzelpersonen nach § 4 Abs. 12 Satz 3 vorgesehenen Mindestversicherungssumme von 200 000 Euro je Versicherungsfall angeglichen.

Satz 3 Halbsatz 2 verringert die derzeitige 4-fach-Deckung auf einen Dreifachen Deckungsbetrag, womit das bei Gesellschaften im Regelfall bestehende Schadensrisiko auch nach den Feststellungen der Versicherungswirtschaft hinreichend abgedeckt ist.

Zu Nummer 7 (§ 7 Zuständigkeit, Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit):

In § 7 werden die Vorschriften der nach der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit der Architektenkammer mit zuständigen Behörden und Kontaktstellen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten (Absätze 4 bis 7) und des Beschwerdemanagements (Absatz 8) zusammengefasst umgesetzt.

Buchstabe b:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses der Architektenkammer zur Ausstellung der nach Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Bescheinigungen.

Buchstabe c:

Absatz 3 sieht derzeit obligatorisch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten vor. Eine konstitutive Bedeutung im Sinne einer Voraussetzung für die Aufnahme oder Ausübung der Berufstätigkeit darf der Bescheinigung im Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie nicht (mehr) zukommen. Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sind neben der Meldepflicht nach Artikel 7 und der unter den Voraussetzungen des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 ermöglichten automatischen Eintragung in Listen keine weitergehenden Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung der Berufstätigkeit zulässig.

Da die in Satz 1 vorgesehene Bescheinigung den Nachweis der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung z. B. gegenüber Baugenehmigungsbehörden bei der Einreichung von Bauvorlagen in den Fällen der §§ 58, 69 a und 75 a NBauO oder bei zusätzlicher Erbringung von Dienstleistungen in anderen Bundesländern erleichtern kann, soll sie beibehalten werden. Die Ausstellung der (kostenpflichtigen) Bescheinigung soll aber über den unmittelbaren Anwendungsbereich der Richtlinie hinausgehend aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Abbaus bürokratischer Hemmnisse generell nur auf Antrag erfolgen.

Das Gleiche gilt künftig für die in Satz 2 vorgesehene Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung.

Satz 3 wird gestrichen. Die derzeitigen Tatbestände der Streichung auf Antrag und aufgrund Todes der eingetragenen Person sind künftig in § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 geregelt. Der dritte Streichungsbestand in Satz 3 (Streichung wegen abgelaufener Gültigkeit einer nach Satz 1 erteilten Bescheinigung) entfällt ersatzlos; die derzeitige konstitutive Rechtswirkung der Bescheinigung im Sinne einer Eintragungsvoraussetzung entfällt.

Buchstabe d:

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 werden die Vorgaben der Artikel 56 Abs. 1 Satz 1 und 57 Abs. 1 Buchst. b der Berufsqualifikationsrichtlinie über die enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der nationalen Kontaktstellen sowie die Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe umgesetzt.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Architektenkammer zur Erteilung von Auskünften und die Ausstellung von Bescheinigungen, die aufgrund der Berufsqualifikationsrichtlinie in den Fällen der Dienstleistungserbringung oder der Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich werden können.

Satz 1 stellt sicher, dass zuständige Behörden aus EU-/EWR-Aufnahmestaaten oder aus diesen Niederlassungsstaaten, die sich im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zum Beispiel nach Artikel 8 Abs. 1 oder nach Artikel 56 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie an die Architektenkammer wenden, die erforderlichen Auskünfte erhalten. Ferner ist geregelt, dass die Kammer für Berufsangehörige mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung diejenigen Bescheinigungen ausstellt, die dieser Personenkreis aufgrund der Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Niederlassungsstaat für die dortige Ausübung des Berufs in einer der Fachrichtungen des § 3 Abs. 1 benötigt. Die Berufsqualifikationsrichtlinie sieht derartige Bescheinigungen z. B. in Artikel 7 Abs. 2 Buchst. b (Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung), in Artikel 47 Abs. 1 (Bescheinigung über Berufserfahrung), in Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 (Bescheinigung über ausgeübte Architektentätigkeit) sowie in Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie vor.

Die Zuständigkeit der Architektenkammer besteht auch bei Berufsangehörigen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Fachrichtungen, die in Niedersachsen weder ihre Hauptwohnung noch ihre berufliche Niederlassung haben, wenn sich die Hauptwohnung oder berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen Mitglied- oder -vertragsstaat in Niedersachsen befand; ohne Erstreckung der Regelung auf der Architektenkammer nicht angehörige Berufsangehörige bestünde eine unzureichende Umsetzung der Richtlinie, weil die Wahrnehmung der gemeinschaftsrechtlichen Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit unberührt von der Mitgliedschaft in Berufsverbänden gewährleistet ist.

Die zu erteilenden Bescheinigungen müssen den Geschäftsbereich der Kammer betreffen; hierzu gehört zum Beispiel nicht die Erteilung des nach Artikel 7 Abs. 2 Buchst. a der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehenen Nachweises über die Staatsangehörigkeit.

Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 50 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie in Verbindung mit deren mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. d Satz 2.

Satz 3 erstreckt die Regelungen der Sätze 1 und 2 auf begünstigte Drittstaatsangehörige und Drittstaaten; zu dem hiernach begünstigten Personenkreis siehe Begründung zu § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 4 Abs. 7 Satz 2.

Zu Absatz 6:

Satz 1 dient der Umsetzung der in Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf auswärtige Architektinnen und Architekten. Aufgrund des Europäischen Gemeinschaftsrechts kann sich die Architektenkammer mit Auskunftsersuchen künftig auch direkt an zuständige Behörden in EU-/EWR-Niederlassungsstaaten wenden. Die einzuholende Information muss für die Entscheidung der Kammer aufgrund bestehender Anhaltspunkte, die auf ein unerlaubtes Führen einer Berufsbezeichnung hindeuten, erforderlich sein (z. B. im Rahmen eines Untersagungsverfahrens nach § 2 Abs. 4).

Satz 2 regelt - ebenfalls in Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie - die Verpflichtung der Architektenkammer zur Übermittlung von Informationen aufgrund von Ersuchen zuständiger Behörden aus EU-/EWR-Aufnahmestaaten, die sich auf dort im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit tätig werdende Kammermitglieder beziehen.

Satz 3 erstreckt die Regelungen der Sätze 1 und 2 auf begünstigte Drittstaatsangehörige.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 Satz 1 konkretisiert die in Artikel 56 Abs. 2 Unterabsatz 1 Halbsatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie umschriebenen Sachverhalte, die in den Fällen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit eine Unterrichtung der zuständigen Behörde des EU-/EWR-Niederlassungsstaates oder des EU-/EWR-Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, erfordern.

Mitteilungspflichtig sind nach Nummer 1 disziplinarische Sanktionen, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, wie berufsgerichtlich geahndete Berufsvergehen.

Nummer 2 erstreckt die Mitteilungspflicht auf Untersagungen des Führens einer Berufsbezeichnung (§ 2 Abs. 4).

Nummer 3 regelt die Mitteilungspflicht nach Streichung der Eintragung in der Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten oder in der Architektenliste aus einem in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Grund oder im Fall einer den genannten Personenkreis betreffenden Rücknahme einer Eintragungsentscheidung nach § 6 Abs. 1 Satz 2.

Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 56 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 setzt die in Artikel 8 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie enthaltene Verpflichtung zum gegenseitigen Austausch von Informationen der zuständigen Behörden in EU-/EWR-Niederlassungsstaaten in Beschwerdeverfahren gegen Dienstleisterinnen und Dienstleister um.

Satz 1 verpflichtet die Architektenkammer bei einer Beschwerde einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers über eine auswärtige Architektin oder einen auswärtigen Architekten wegen einer von dieser oder diesem erbrachten Dienstleistung zur Einholung von Informationen auch bei der zuständigen Behörde des EU-/EWR-Niederlassungsstaates, soweit dies für die Bearbeitung der Beschwerde erforderlich und - unter Beachtung des § 9 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes - die Erhebung der Daten bei der oder dem von der Beschwerde Betroffenen unmöglich oder untunlich ist. Maßgeblich für die Zuständigkeit der Architektenkammer ist, ob sich der vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Ort der Leistungserbringung zu der Dienstleistung in Niedersachsen befindet. Die obligatorische Unterrichtungspflicht der Empfängerin oder des Empfängers der Dienstleistung ergibt sich aus Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie.

Satz 2 dient gleichfalls der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie; angeordnet wird die Informationsübermittlung der Architektenkammer auf Ersuchen zuständiger Behörden in EU-/EWR-Niederlassungsstaaten bei dort anhängigen Beschwerden gegen Mitglieder der Architektenkammer anlässlich dort erbrachter Dienstleistungen.

Satz 3 erstreckt den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 auf begünstigte Drittstaatsangehörige und Drittstaaten (siehe auch Begründung zu Nummer 4 - § 2 Abs. 1 Satz 4 -).

Zu Nummer 8 (§ 7 c Datenverarbeitung):

Buchstabe a:

In Absatz 2 Nr. 9 wird eine Datenverarbeitungsbefugnis zu dem neuen Untersagungstatbestand des § 2 Abs. 4 eingefügt; erfasst werden hiermit auch Untersagungen aufgrund des derzeitigen § 2 Abs. 5 Satz 2 - künftig: § 2 Abs. 7 Satz 2 -.

Die neue Nummer 12 regelt die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwaltungszusammenarbeit nach § 7 Abs. 4 bis 8 NArchTG.

Nummer 13 beinhaltet eine Folgeänderung der Nummerierung.

Buchstabe b:

Folgeänderung der neuen Nummerierung des Absatzes 2 Nr. 12.

Buchstabe c:

Zu der derzeit geregelten Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen tritt - aufgrund des am Satzende hinzugefügten neuen Tatbestands - die Befugnis der Architektenkammer hinzu, entsprechende Auskünfte bei den in der Vorschrift genannten anderen Stellen einzuholen; dies betrifft insbesondere die Einholung von Auskünften aufgrund der in § 7 Abs. 4 bis 8 geregelten Verwaltungszusammenarbeit.

Nummer 2 berücksichtigt die Änderung der Bezeichnung der derzeit in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten „Anzeigen“, die künftig nach § 2 Abs. 2 Satz 3 als „Meldungen“ benannt sind.

Nummern 3 und 4 beinhalten Folgeänderungen.

In der neuen Nummer 5 wird die Befugnis zum Austausch personenbezogener Daten mit zuständigen Stellen aufgrund von Untersagungen nach § 2 Abs. 4 geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 9 Aufgaben der Architektenkammer):

Buchstabe a:

Absatz 1 Nr. 10 berücksichtigt die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (siehe dazu Begründung zu § 4 Abs. 12). Die Regelungen des § 158 c Abs. 2 VVG a. F. zur Leistungspflicht des Versicherers gegenüber Dritten bei Nichtbestehen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses im Fall einer als „zuständige Stelle“ bestimmten Stelle befinden sich nunmehr in § 117 Abs. 2 VVG.

Buchstabe b:

Der neue Absatz 4 schafft die Voraussetzungen für die nach Artikel 60 Abs. 1 Satz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie erforderlichen periodischen Berichte und statistischen Aufstellungen.

Buchstabe c:

Absatz 5 entspricht dem gegenwärtigen § 9 Abs. 4. Mit der Änderung in Nummer 1 werden die der Architektenkammer nach Absatz 4 und nach § 7 Abs. 4 bis 8 NArchTG aufgrund umgesetzten Europäischen Gemeinschaftsrechts obliegenden Aufgaben dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet.

Zu Nummer 10 (§ 11 Satzung):

Die Folgeänderung in Absatz 2 Nr. 4 verweist auf den neuen Absatz 12 des § 4.

Zu Nummer 11 (§ 13 Aufsicht):

Die Folgeänderung in Absatz 1 verweist auf den künftigen § 9 Abs. 5.

Zu Nummer 12 (§ 22 Eintragungsausschuss):

Die Ergänzung des Absatzes 3 Satz 1 dient hinsichtlich der Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 47 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie der Umsetzung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, da Artikel 47 Abs. 1 Unterabsatz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie für die Ausstellung dieser Bescheinigungen dasselbe Verfahren fordert, das für die Eintragung in die Architektenliste gilt. Zudem wird der Kreis der in Satz 1 genannten Streichungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, bei denen eine Entscheidung des Eintragungsausschusses in der Besetzung nach Satz 2 erfolgt, um den neuen Streichungstatbestand des § 2 Abs. 3 Satz 4 ergänzt.

Soweit Satz 1 derzeit zudem auf § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 verweist, erfolgt mit der geänderten Verweisung auf § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eine Berichtigung zum Normtext.

Zu Nummer 13 (§ 24 Berufspflichten):

Absatz 2 Nr. 4 beinhaltet eine Folgeänderung zu § 4 Abs. 12. An die Stelle des derzeit bestimmten „ausreichenden“ Deckungsschutzes der Berufshaftpflichtversicherung tritt der nach § 4 Abs. 12 Sätze 2 bis 4 konkretisierte Mindestdeckungsumfang.

Zu Nummer 14 (§ 32 Übergangsregelungen):

Absatz 2 kann aufgrund Zeitablaufs der bis zum 31. Juli 2008 befristeten Geltung der Übergangsregelung gestrichen werden, Absatz 3 ist nach erfolgtem Abschluss der darin geregelten Datenübermittlung zwischen der Architektenkammer und der Ingenieurkammer erledigt und kann ebenfalls gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes):

Ohne Bezeichnung eines Gesetzes genannte Paragraphen beziehen sich auf das Niedersächsische Ingenieurgesetz.

Zu Nummer 1 (Fußnote zur Gesetzesüberschrift):

Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes wird aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 1 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“):

Zu Absatz 1:

Der geänderte Absatz 1 fasst die derzeitigen Regelungen des § 1 Abs. 1 zusammen. In Nummer 1 wird die Schweiz nicht mehr gesondert genannt. Stattdessen werden in dem neuen Satz 2 mit allgemeiner Umschreibung Drittstaaten erfasst, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Abschlüssen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft für diese eine Gleichstellung ergibt. Die geltende Regelung des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entfällt hier; die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen enthalten die neuen Absätze 2 bis 4. Der derzeitige § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird in die neue Nummer 2 übernommen. Dem geltenden § 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 entsprechen die neuen Nummern 3 bis 5.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Die neuen Absätze 2 bis 4 setzen die Anerkennungsbedingungen des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie um und betreffen in anderen Staaten erworbene Berufsqualifikationen, die EU-Bürger oder Staatsangehörige des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den genannten Voraussetzungen auch dann zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigen, wenn das Ausbildungsniveau nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 5 der Richtlinie um und beinhaltet gegenüber den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 weitere Erleichterungen, die EU-Bürger oder Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens mit Niederlassung oder Hauptwohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Erbringung von Dienstleistungen oder abhängiger Tätigkeit in Niedersachsen aufgrund im Niederlassungsstaat bestehender Berechtigung, rechtmäßiger Berufsausübung oder erworbener Berufspraxis zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Nr. 1 berechtigen.

Satz 2 befreit die als Angestellte tätigen Berufsangehörigen von der Pflicht zur Vorlage einer Niederlassungsbescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a.

Satz 3 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 enthaltenen Tatbestandsmerkmals „gelegentlich und vorübergehend“ in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Ob hiernach im Einzelfall ein Tätigwerden im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder eine Niederlassung in Niedersachsen vorliegt, ist gemeinschaftsrechtlich anhand der durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erfolgten Auslegung und Abgrenzung der Freiheiten nach den Artikeln 43 und 49 des EG-Vertrages zu bestimmen.

Satz 4 bezieht Drittstaatsangehörige in die Regelung des Satzes 1 ein; siehe insoweit Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 1 Satz 4 NArchTG).

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem geltenden § 1 Abs. 2. Satz 3 enthält eine sprachliche Anpassung.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt die Regelung des derzeitigen Absatzes 3.

Zu Nummer 3 (§ 4 Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure):

Buchstabe a:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung durch Verweis auf die neuen Regelungen in Absatz 4 aufgrund von zum 1 Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes konkretisiert.

Buchstabe b:

Aufgrund von zum 1 Januar 2008 wirksam gewordener Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes werden die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung konkretisiert. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten bei einer Pflichtversicherung die in § 114 Abs. 1 VVG festgelegten Mindestversicherungssummen von 250 000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Nach dem geltenden § 4 Abs. 1 Nr. 6 ist als Mindestdeckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung für Berufsangehörige eine

„ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren ...“ nachzuweisen. Mangels Bezifferung der Mindestversicherungssummen wird derzeit im Sinne des § 114 Abs. 1 VVG landesrechtlich „nichts anderes bestimmt“, so dass ohne Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes die für alle Versicherungszweige einer Pflichtversicherung bundesrechtlich festgelegten Mindestdeckungssummen für die im Niedersächsischen Ingenieurgesetz angeordnete Berufshaftpflichtversicherung maßgeblich blieben. Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure übersteigt der bundesrechtliche Deckungsumfang teilweise den aus Gründen des Verbraucherschutzes gebotenen Deckungsumfang, hinsichtlich der Abdeckung von Personenschäden ist nach Erkenntnissen in der Versicherungswirtschaft ein höherer Deckungsschutz erforderlich. In den Sätzen 1 bis 3 wird der Mindestversicherungsschutz entsprechend den Erfordernissen der Berufshaftpflicht für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure konkretisiert. Für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse enthält Artikel 5 eine Übergangsregelung.

Zu Nummer 4 (§ 7 Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, Sonderregelungen für Gesellschaften):

Buchstabe a:

In Satz 3 wird der bei Gesellschaften derzeit in Höhe von 250 000 Euro bezifferte Mindestdeckungsumfang für Sach- und Vermögensschäden der bei Einzelpersonen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 vorgesehenen Mindestversicherungssumme von 200 000 Euro je Versicherungsfall angeglichen.

Buchstabe b:

Satz 4 Halbsatz 2 verringert die derzeitige Vierfach-Deckung auf einen dreifachen Deckungsbetrag, womit das bei Gesellschaften im Regelfall bestehende Schadensrisiko auch nach den Feststellungen der Versicherungswirtschaft hinreichend abgedeckt ist.

Zu Nummer 5 (§ 8 Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure):

Zu Absatz 1:

Satz 1 knüpft bei der Definition auswärtiger Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure an die Herkunft der Personen aus einem anderen Staat und an die Absicht der betreffenden Personen an, in Niedersachsen Dienstleistungen oder Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis als Ingenieurinnen oder Ingenieure zu erbringen und hierbei im Rahmen selbständiger (freiberuflicher) Tätigkeit die in § 3 Abs. 1 geschützte Berufsbezeichnung, auch in den Formen nach § 3 Abs. 2, zu führen.

Nach Nummer 1 berechtigt eine Genehmigung der Ingenieurkammer zum Führen der Berufsbezeichnung, wenn die Befähigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 vorliegen (Absatz 1 Satz 4).

Nummer 2 ermöglicht das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 ohne Nachweis der Berufsbefähigung, sofern die betreffenden Personen hierzu nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt sind. Gegenüber dem derzeit geltenden § 8 Abs. 2, der zusätzlich die Vorlage von Nachweisen zu der in dem anderen Bundesland erhaltenen Berechtigung voraussetzt und auf die Vergleichbarkeit der dortigen Anerkennungsbedingungen mit den hiesigen Voraussetzungen abstellt, dient die Regelung auch dem Abbau bürokratischer Hemmnisse und der Erleichterung der Dienstleistungserbringung.

Nummer 3 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie und beinhaltet erleichterte Voraussetzungen für EU-Bürger oder Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens, deren Niederlassung sich in einem anderen dieser Staaten befindet und die in Niedersachsen unter einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 Dienstleistungen erbringen wollen oder erbringen; die erstmalige Dienstleistungserbringung in Niedersachsen erfordert die Erfüllung der Meldepflicht nach Absatz 2; siehe im Übrigen Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 2 NArchG).

Satz 2 befreit die als Angestellte tätigen Berufsangehörigen von der Pflicht zur Vorlage einer Niederlassungsbescheinigung nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. a.

Satz 3 setzt Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie in Verbindung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Artikel 49 des EG-Vertrages um.

Satz 4 nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Antrag zum Führen der Berufsbezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 zu genehmigen ist.

Satz 5 ermöglicht Staatsangehörigen aus Drittstaaten unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen das Führen der Berufsbezeichnung unter den erleichterten Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3. Hinsichtlich des Personenkreises möglicher Berechtigter siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 1 Satz 4 NArchG).

Satz 6 bezieht Drittstaatenangehörige in die Regelung des Satzes 1 Nr. 3 ein.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 vorgesehene Meldepflicht bei erstmaliger Erbringung von Dienstleistungen, die derzeit in § 8 Abs. 1 geregelt ist, ergibt sich aus der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Die Führung einer gesonderten Liste ist - wie bisher - nicht vorgesehen; siehe im Übrigen Begründung zu der entsprechenden Regelung in Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 2 NArchG).

Zu Absatz 3:

Der gegenüber der geltenden Regelung des § 8 Abs. 3 neu gefasste Satz 1 ermöglicht der Ingenieurkammer die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder auswärtige Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nicht über die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

In dem geänderten Satz 2 wird der Anwendungsbereich hinsichtlich gleichgestellter Staatsangehöriger aus Drittstaaten ohne Nennung einzelner Staaten allgemein umschrieben.

Zu Nummer 6 (§ 10 Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, § 11 Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner:

Zu § 10:

Die Änderung der Regelung über die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser dient der Angleichung an die Richtlinie 2005/36/EG. Hierzu ist gegenüber der bisherigen Regelung in Absatz 1 der Kreis der Adressaten um europäische Staatsangehörige zu erweitern. Wer Dienstleistungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft erbringt, muss gemäß Artikel 6 Buchst. a der Richtlinie von den Erfordernissen der „Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation“ freigestellt werden, statt dessen ist nur eine „automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft“ zulässig.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Nr. 1 setzt die Eintragung in die Liste ein Studium im Hochbau oder Bauingenieurwesen voraus. Erweitert wird die Eintragungsmöglichkeit entsprechend der Musterbauordnung um ein Studium des Hochbaus, da auch dieses Studium im Ausland für Entwurfsverfasserstätigkeit verwendet wird. Damit soll auch denjenigen, die sich nicht in die Architektenliste bei der Architektenkammer eintragen, die Möglichkeit geschaffen werden, als Entwurfsverfasser tätig zu sein. Diese Erweiterung erfordert allerdings eine neue Bezeichnung der Liste.

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 ist als Übergangsregelung für die in der bisherigen Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen erforderlich.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 betrifft die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die in einem anderen Mitgliedstaat als solche tätig sind. Nach Satz 1 dürfen diese Personen in Niedersachsen ohne Eintragung in die Liste als Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser tätig sein.

Voraussetzung ist, dass sie bisher in einem anderen Mitgliedstaat als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser rechtmäßig niedergelassen sind. Nach Satz 2 ist die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung der Ingenieurkammer zu melden. Diese hat nach Satz 3 die Möglichkeit, die Tätigkeit zu untersagen (siehe Verweisung auf § 8 Abs. 2). Auf Antrag der Dienstleistungserbringerin oder

des Dienstleistungserbringers hat die Ingenieurkammer nach Satz 4 zu bestätigen, dass die Meldung erfolgt ist. Nach Satz 5 ist eine Meldung nicht erforderlich, wenn sie bereits in einem anderen Bundesland erfolgt ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 erweitert den Anwendungsbereich des Absatzes 4 auf Drittstaatsangehörige, soweit sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit eine Gleichstellung ergibt.

Zu Absatz 6:

Neu eingefügt wird die Verweisung auf § 8 Abs. 1 Satz 3 hinsichtlich des vorübergehenden und gelegentlichen Charakters der Erbringung einer Dienstleistung und die Verweisung auf § 8 Abs. 3 hinsichtlich der Untersugungsmöglichkeit der Ingenieurkammer für die auswärtigen Entwurfsverfassenden und Entwurfsverfasser.

Zu § 11:

Die Änderung der Regelung über die Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner dient der Angleichung an die Berufsqualifikationsrichtlinie. Auf die entsprechende Begründung zu § 10 wird verwiesen.

Zu Absatz 1:

Zu Absatz 1 Nr. 1 wird auf die Begründung zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.

Absatz 2 ist unverändert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 betrifft die Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in einem anderen Mitgliedstaat als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner tätig sind. Nach Satz 1 dürfen diese Personen in Niedersachsen ohne Eintragung in die Liste als Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner tätig sein. Voraussetzung ist, dass sie bisher in einem anderen Mitgliedstaat als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner rechtmäßig niedergelassen sind. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 12 Verfahren):

§ 12 wird gestrichen. Die Regelungen werden in den neuen § 15 a übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 15 Aufgaben der Ingenieurkammer):

Buchstabe a:

In Absatz 1 Nr. 4 Folgeänderung: geänderte Bezugnahme auf § 1 Abs. 4. Außerdem erfolgt eine Ergänzung aufgrund der neuen Genehmigungsregelung in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

In Nummer 10 erfolgt die Anpassung an die Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes.

Buchstabe b:

Neu eingefügter Absatz 3; zum Erfordernis der Regelung siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 4 NArchTG).

Buchstabe c:

Absatz 4 entspricht dem derzeitigen § 15 Abs. 3. Durch Ergänzung der Nummer 1 werden die der Ingenieurkammer aufgrund Europäischen Gemeinschaftsrechts obliegenden Aufgaben nach dem neuen Absatz 3, nach § 15 a Abs. 2 bis 6 NInG und nach § 58 Abs. 5 Sätze 5 und 7 und Abs. 7 NBauO dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet.

Zu Nummer 9 (§ 15 a Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit):

In Absatz 1 wird die Regelung des bisherigen § 12 übernommen. Außerdem enthält Satz 1 eine Folgeänderung (neue Bezugnahme auf § 1 Abs. 4). Zudem wird die in Artikel 51 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgeschriebene Entscheidungsfrist einheitlich für die

genannten Eintragungen und Entscheidungen umgesetzt. Die Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des Artikels 51 Abs. 1 der Richtlinie.

Mit den Absätzen 2 bis 6 werden die Vorschriften der Richtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit umgesetzt. Die einzelnen Regelungen entsprechen den in Artikel 1 Nr. 4 vorgesehenen Regelungen; siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 4 bis 8 NArchTG).

Zu Nummer 10 (§ 28 Aufsicht):

Die Änderung in Satz 1 beinhaltet hinsichtlich der Verweisung eine Folgeänderung zu § 15 Abs. 4.

Zu Nummer 11 (§ 29 Berufspflichten):

Buchstabe a:

Absatz 2 Nr. 4 beinhaltet eine Folgeänderung zu § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3. An die Stelle des derzeit bestimmten „ausreichenden“ Deckungsschutzes der Berufshaftpflichtversicherung tritt der nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 konkretisierte Mindestdeckungsumfang.

Buchstabe b:

Die Ergänzung des Absatzes 4 ist eine Folge der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c; der Personenkreis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5 ist danach von der Anordnung einer Berufshaftpflichtversicherung ausgenommen.

Zu Nummer 12 (§ 34 Übergangsvorschriften):

Aufgrund Zeitablaufs der bis zum 31. Juli 2008 befristeten Geltung der Übergangsregelungen können die Absätze 2 und 5 gestrichen werden; Absatz 3 ist nach Übernahme der am 1. August 2007 der Ingenieurkammer angehörenden freiwilligen Mitglieder in die Liste nach § 14 Abs. 2 vollzogen und Absatz 6 nach erfolgtem Abschluss der darin geregelten Datenübermittlung zwischen der Architektenkammer und der Ingenieurkammer ebenfalls erledigt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Zu Nummer 1:

Die bisherige Fußnote wird um die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 58 Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser)

Buchstabe a:

In Absatz 3 Nr. 3 werden die bisherigen Worte „der Fachrichtung Bauingenieurwesen“ gestrichen. Entscheidend bleibt die Listenführung durch die Ingenieurkammer.

Die Verweisung in Nummer 4 betrifft die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und in Niedersachsen Dienstleistungen als Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser erbringen. Die Regelung dient der Angleichung an die Berufsqualifikationsrichtlinie.

Die Nummer 5 entspricht dem geltenden Absatz 4.

Die Nummer 6 entspricht dem geltenden Absatz 3 Nr. 4.

Buchstabe d:

Zu Absatz 5:

Der neue Absatz 5 dient der Angleichung an die Berufsqualifikationsrichtlinie. Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 4, die in einem anderen Mitgliedstaat als Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 4 rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen vorübergehend und gelegentlich im Inland Dienstleistungen erbringen. Nach Satz 2 ist die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung der Ingenieurkammer zu melden. Die Meldepflicht bei erstmaliger Erbringung von Dienstleistungen ergibt sich aus der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie. Die Führung einer gesonderten Liste ist nicht erforderlich; zu den weiteren Voraussetzungen

nach den Sätzen 2 bis 4 siehe im Übrigen Begründung zu der entsprechenden Regelung in Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 2 NArchTG). Die Ingenieurkammer wird als zuständige Stelle benannt, da sie die fachliche Kompetenz für die Beurteilung der Entwurfsverfassungsqualitäten besitzt. Auf Antrag der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers hat die Ingenieurkammer zu bestätigen, dass die Meldung erfolgt ist. Nach Satz 5 ist eine Meldung nicht erforderlich, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt ist. Die Kammer hat auch die Möglichkeit, die Tätigkeit zu untersagen, wenn vergleichbare Dienstleistungen nicht vorgelegen haben.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält Regelungen für Staatsangehörige von EU-/EWR-Staaten, die im Inland niedergelassen sind und in Niedersachsen Entwürfe für die in Absatz 4 genannten Baumaßnahmen erstellen wollen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 erweitert den Anwendungsbereich der Absätze 5 und 6 auf Drittstaatsangehörige, soweit sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit oder der Anerkennung beruflicher Qualifikationen eine Gleichstellung ergibt.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht dem geltenden Absatz 6. Die Änderung der Verweisung ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 69 a Genehmigungsfreie Wohngebäude):

Buchstabe a:

In Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung der neuen Regelung in § 58 Abs. 3 angepasst. Das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird gestrichen. Mit der geforderten Haftpflichtversicherung sollte bisher sichergestellt werden, dass vertragliche Ansprüche wegen baurechtswidriger Leistungen eines Entwurfsverfassers nicht ins Leere gehen, wenn der zur mängelfreien Leistung Verpflichtete zahlungsunfähig ist. Für auswärtige Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat darf der Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht verlangt werden. Nach Artikel 7 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie können die Mitgliedstaaten zwar Informationen über bestehenden Versicherungsschutz verlangen. Die Richtlinie ermächtigt aber die Mitgliedstaaten nicht dazu, Versicherungspflichten neu einzuführen oder als Voraussetzung einer Dienstleistungserbringung zu verlangen. Um bei der Versicherungspflicht eine Ungleichbehandlung zu deutschen Entwurfsverfassern zu vermeiden, wird auf die baurechtliche Anforderung verzichtet. Dies steht zudem im Einklang mit der Musterbauordnung und den Bauordnungen der Mehrheit der Länder. Bauherr und Entwurfsverfasser müssen sich demnach privatrechtlich über das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung verständigen.

Die neue Verweisung in der Nummer 4 betrifft die Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in einem anderen Mitgliedstaat als Tragwerksplanerin und Tragwerksplaner niedergelassen sind und im Inland vorübergehend und gelegentlich entsprechende Dienstleistungen erbringen wollen. Die Regelung dient der Angleichung an die Berufsqualifikationsrichtlinie. Hinsichtlich des Wegfalls der Haftpflichtversicherung wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 75 a Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren):

Die neue Verweisung in Absatz 3 Satz 1 betrifft die Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in einem anderen Mitgliedstaat als Tragwerksplanerin und Tragwerksplaner niedergelassen sind und im Inland entsprechende Dienstleistungen vorübergehend oder gelegentlich erbringen wollen. Die Regelung dient der Angleichung an die Berufsqualifikationsrichtlinie.

Bei der neuen Verweisung in Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 79 Bauüberwachung):

Bei der neuen Verweisung in Absatz 4 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben“):

Das bisherige Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben gehört der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz an. Das Institut wird nach Artikel 91 b des Grundgesetzes je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern finanziert. Im Zuge der Evaluation im Dezember 2004 erhielt das Institut eine uneingeschränkte Förderempfehlung für weitere sieben Jahre. Im Evaluationsbericht wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass der Institutsname keine ausreichenden Rückschlüsse auf die tatsächlichen Aufgaben des Instituts zulasse. Es wurde dringend empfohlen, den Namen aus Gründen der Sichtbarkeit und der einheitlichen Namensgebung aller Leibniz-Institute zu ändern. In der Sitzung des Kuratoriums des Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben am 12. Oktober 2006 wurde einstimmig beschlossen, den Namen in „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“ zu ändern.

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Die Gründung des Instituts ist vollzogen, daher kann in der Bezeichnung des Gesetzes das Wort „Gründung“ entfallen. Der Name des Gesetzes wird dem neuen Namen des Instituts angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Rechtsform, Sitz, Dienstherrnfähigkeit):

In der Regelung wird der bisherige Name des Instituts in den neuen Namen geändert.

Zu Nummer 3 (§ 2 Aufgaben):

Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 2005 aufgelöst und die Aufgaben wurden auf das neu errichtete Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie übertragen. Die Bezeichnung wird in § 2 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 4 Kuratorium):

Das damalige Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wurde im Jahr 2003 in Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr umbenannt. Um bei eventuellen zukünftigen Umbenennungen nicht zwingend das Gesetz anpassen zu müssen wurde die abstrakte Bezeichnung „Fachministerium“ gewählt.

Zu den Nummern 5 bis 8:

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Übergangsregelung):

Die Übergangsregelung soll es ermöglichen, dass die mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten und jene Architektinnen und Architekten, die im Rahmen der Berufspflicht des § 29 Abs. 2 Nr. 4 NArchTG eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen haben, den vereinbarten Deckungsschutz spätestens bis zum 31. Dezember 2008 dem nunmehr in § 4 Abs. 12 Sätze 2 bis 4 bestimmten Mindestdeckungsumfang anpassen. Gleiches gilt für die nach § 4 NInG in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragenen Ingenieurinnen und Ingenieure und für Mitglieder der Ingenieurkammer, denen im Rahmen der Berufspflicht des § 29 Abs. 2 Nr. 4 NInG der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung obliegt.

Die Regelung gilt aufgrund der bis zum 31. Dezember 2008 befristeten Übergangsregelung des Artikels 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) nur für Altverträge, die am 1. Januar 2008 bereits bestanden. Der gesetzliche Mindestdeckungsschutz einer nach dem Niedersächsischen Architektengesetz oder dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz erforderlichen, aber nach dem 1. Januar 2008 geschlossenen Berufshaftpflichtversicherung bestimmt sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Mindestdeckungsumfang des § 114 VVG.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Aufgrund der dringlichen Umsetzung des Europäischen Gemeinschaftsrechts soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.